



BDSG-Novellen I, II und III.

Gesetzliche Änderungen - Handlungsbedarf im Unternehmen.

Kontakt **DMC Datenschutz Management & Consulting GmbH & Co. KG**
Zur Mühle 2-4
D-50226 Frechen
Telefon +49.2234.964944-0
Telefax +49.2234.964944-19
E-Mail info@dmc-datenschutz.de
<http://www.dmc-datenschutz.de/>

STATUS **FREIGEgeben**

Version **1.0a**



Gesetzliche Änderungen

Am 10. Juli 2009 hat ein Paket mit Änderungen des BDSG die letzte Hürde des Gesetzgebungsverfahrens genommen. Überraschenderweise finden sich in diesem Gesetzgebungspaket Änderungen, die zuvor im Gesetzgebungsverfahren gar nicht diskutiert wurden.

Die sogenannte BDSG-Novelle I erweitert u.a. die Anforderungen an die automatisierte Einzelentscheidung sowie das Scoring und schafft zusätzliche Transparenzpflichten. Zudem werden die Rechte des Betroffenen erweitert. Diese Änderungen treten am 1. April 2010 in Kraft.

Die sogenannte BDSG-Novelle II führt zu weit umfangreicheren Änderungen des Datenschutzrechts. Neben einer Neuregelung zum Arbeitnehmerdatenschutz werden die Zulässigkeits- und Transparenzanforderungen an die personalisierte Werbung erweitert. Von hoher praktischer Bedeutung sind auch die zusätzlichen Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung, insbesondere da hier Bußgeldtatbestände hinzugekommen sind. Diese Änderungen treten am 1. September 2009 in Kraft. Für die Neuregelung der personalisierten Werbung ist eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2012 vorgesehen.

Die BDSG-Novelle III erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinien über Zahlungsdienste und Verbraucherkreditverträge im „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht.“ Die Änderungen im BDSG betreffen im Wesentlichen Auskunftspflichten beim Abschluss/Ablehnung eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe mit einem Verbraucher. In diesem Gesetzgebungspaket finden sich aber auch noch weitere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern (s. z.B. § 509 BGB, Art 247 § 3 E-BGB und Muster hierzu, § 18 KWG, § 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz. Diese Änderungen treten am 11.06.2010 in Kraft.

Schwerpunkte der Änderungen

- Erweiterte Rechte des Betroffenen (mit Bußgeldandrohung!)
- Zulässigkeit der personalisierten Werbung (z.T. mit Bußgeldandrohung!)
- Erweiterte Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung (mit Bußgeldandrohung!)
- Informationspflichten bei Datenschutzpannen (mit Bußgeldandrohung!)
- Erweiterte Kompetenzen der Aufsichtsbehörden (mit Untersagungsbefugnis der Verarbeitung bei fehlenden Zulässigkeitsvoraussetzungen/Verhängung von Zwangsgeldern!)
- Beschränkungen im Hinblick auf Übermittlung von Informationen über Forderungen
- Proaktive Auskunftspflichten bei Ablehnung eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe mit einem Verbraucher (mit Bußgeldandrohung!)
- Zulässigkeit des Scorings
- Stärkung der Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (u.a. Kündigungsschutz)
- Neuregelung zum Arbeitnehmerdatenschutz
- Inkrafttreten / Umsetzungsfristen

Jetzt BDSG-CheckUp buchen!

Buchen Sie jetzt den Basis-CheckUp z.B. als 1-tägige Bestandsaufnahme + zusätzlichen Workshop zur Diskussion der Ergebnisse und Handlungsoptionen und finden Sie Antworten auf folgende Fragen:

- ✓ Ist meine Datenschutzorganisation auf dem aktuellen Stand?
- ✓ Welche Pflichten muss ich aktuell erfüllen und welche Risiken bestehen?
- ✓ Welche Maßnahmen sind erforderlich und wie sind diese zu priorisieren?

Sie erhalten einen individuellen Ergebnisbericht einschließlich Management Summary mit Erläuterung der identifizierten Schwachstellen sowie entsprechende Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der aktuellen gesetzlichen Anforderungen.

Gerne erstellen wir Ihnen für Ihr Unternehmen ein individuelles Angebot.

Fordern Sie Ihren kostenlosen Rückruf an! Unsere Mitarbeiter beraten Sie gerne in einem unverbindlichen Erstgespräch.

Telefon +49 (0) 22 34.96 49 44-0

Die Änderungen im Überblick

1. Stärkung der Rechtsstellung des internen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 4f Abs. 3 BDSG)

- Kündigungsschutz
- Anspruch auf Fort- und Weiterbildung

2. Erweiterte Rechte des Betroffenen

- Zweckbindung von Daten aus Wahrnehmung von Datenschutzrechten (§ 6 Abs. 3 BDSG)
- Auskunftspflichten nach § 34 BDSG
- Kennzeichnungspflicht von Schätzdaten
- Übermittlungsverbot der Sperrung
- Bußgeldandrohung bei Verstößen gegen Auskunftspflichten nach § 34 BDSG

3. Automatisierte Einzelentscheidung (§ 6a BDSG)

- Konkretisierung des Anwendungsbereichs
- Erweiterte Transparenzpflichten

4. Erweiterte Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG)

- Neue Anforderungen an das Outsourcing und die Vertragsgestaltung (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG)
- Weitere Anforderungen an die Auftragskontrolle (Pflicht zur Kontrolle vor und während des Outsourcings mit Dokumentation)
- Bußgeldandrohung gegen Auftraggeber bei falschen, unvollständigen oder nicht abgeschlossenen Verträgen
- Bußgeldandrohung bei Verstößen des Auftraggebers gegen die Kontrollpflichten

5. Zulässigkeit der personalisierten Werbung (§ 28 Abs. 3, 3a, 3b und 4 BDSG)

- Zulässigkeit der Nutzung von Daten für eigene Werbezwecke (Datenarten, Bezugsquellen)
- Beschränkung der Zusammenführung von Vertragsdaten mit anderen Daten
- Übermittlung von Daten im Rahmen des eingeschränkten Listenprivilegs
- Zulässigkeit der Nutzung von Daten Dritter für eigene Werbezwecke (Transparenz- und Dokumentationspflichten)
- Anforderungen an die Einwilligung zur Verwendung für Werbezwecke (u.a. „Kopplungsverbot“)
- Abgrenzung zur Markt- und Meinungsforschung (§ 30a BDSG)
- Übergangsfristen
- Bußgeldandrohung bei Verstößen gegen unzulässige Werbung, im Rahmen des Werbewiderspruchs, das „Kopplungsverbot“

6. Übermittlung von Informationen über Forderungen (§ 28a BDSG)

- Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen
- Beschränkung auf nicht-erfüllte Forderungen wg. Unwilligkeit oder Unfähigkeit
- Übermittlung für Bankgeschäfte
- Informationspflichten
- Übermittlung an unternehmensübergreifende Warnsysteme
- Nachberichtspflichten

7. Zulässigkeit des Scorings (§ 28b BDSG)

- Anwendungsbereich (Kredit, Werbung, Bewerbungen)
- Zulässigkeitsvoraussetzungen (u.a. Verwendung von Anschriftendaten)
- Auskunftspflichten nach § 34 BDSG (Datenarten, Bedeutung des Scorewerts, Berücksichtigung soziodemographischer Daten)
- Abgrenzung zu Informationspflichten nach Gesetz zur Umsetzung der Verbraucher kreditrichtlinie (§§ 29 Abs. 6 und 7 BDSG)
- Bußgeldandrohung bei Verstoß gegen die Auskunftspflicht

8. Auskunftspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen oder entgeltlichen Finanzierungshilfen (§ 29 BDSG)

- Auskunftspflicht von Auskunftsteilen bei Auskunftsverlangen von Darlehensgebern aus anderen EU-Staaten
- Proaktive Unterrichtungspflicht des Unternehmens bei Ablehnung eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe infolge einer Auskunft über die Kreditwürdigkeit
- Ggf. Verpflichtung zur Nutzung des Formblattes nach Muster zu Art 247 § 3 E-BGB
- Bußgeldandrohung bei Verstoß gegen die Auskunftspflicht

9. Neuregelung zum Arbeitnehmerdatenschutz (§ 32 BDSG)

- Definition der Beschäftigtenbegriff
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des BDSG auf nicht dateibezogene Informationen (z.B. Schriftstücke, Dokumentationen, Personalakten)
- Konkretisierung der vertraglichen Zweckbestimmung
- Zulässigkeit der Aufklärung krimineller Handlungen
- Verhältnis des § 32 BDSG zu sonstigen Zulässigkeitstatbeständen

10. Erweiterte Kompetenzen der Aufsichtsbehörden (§ 38 BDSG)

- Anordnung von Maßnahmen bei materiellen Verstößen (Mängel bei der Legalisierung)
- Untersagung der Datenverarbeitung
- Zwangsgeld bei materiellen Verstößen

11. Informationspflichten bei Datenschutzpannen (§ 42a BDSG)

- Voraussetzungen für Informationspflichten an Aufsichtsbehörden und Betroffene
- Verfahren der Informationspflicht
- Bußgeldandrohung bei Verstoß gegen die Informationspflichten

12. Bußgeldtatbestände (§ 43 BDSG)

- Erweiterung der Tatbestände
- Erhöhung der Regel-Bußgeldsummen auf bis zu 300.000 EUR
- Zukünftiger Verhängungsmaßstab: Bußgeldhöhe soll den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen, dabei im Zweifel Überschreitung der Regelgrenzen

Akuter Handlungsbedarf

Sicher ist bereits jetzt, dass mit dem Wirksamwerden der neuen Vorschriften die Unternehmen ihre Geschäftsprozesse den Neuregelungen anpassen müssen. Noch nicht absehbar ist dabei zum gegenwärtigen Zeitpunkt, wie sich die Änderungen im Detail auf die Prozesse auswirken. Die DMC arbeitet jedoch bereits in engem Kontakt mit führenden BDSG-Kommentatoren an entsprechenden Konzepten und Umsetzungspapieren, die wir mit unseren Kunden und Mandanten zeitnah in den nächsten Statusmeetings abstimmen werden.

Bis dahin empfehlen wir Ihnen dringend, bei nachfolgend genannten Aktionen fachkundigen Rat einzuholen, da hier nunmehr empfindliche Bußgelder i.H.v. bis zu 300.000 EUR und höher (Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils) drohen:

- Abschluss von **Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung** mit Dienstleistern,
- **Aktionen im Bereich der Datenerhebung im Hinblick auf Werbung** (für bis 01.09.2009 erhobene Daten besteht Bestandsschutz bis 2012)
- **Beantwortung von Auskunftersuchen Betroffener**, da fehlerhafte oder fehlende Angaben nunmehr Bußgeld bewährt sind – hier bestehen erhöhte Sorgfaltsanforderungen
- **Untersuchung von Missbrauchsfällen** im Bereich des Arbeitnehmerdatenschutzes

Gleiches gilt im Fall von Datenschutz- und Sicherheitspannen, da hier nunmehr eine Informationspflicht vorliegen kann, deren Unterlassen bußgeldbewährt ist.

Haben Sie Fragen?

Unsere Mitarbeiter beraten Sie gerne in einem unverbindlichen Erstgespräch.

Telefon +49 (0) 22 34.96 49 44-0